

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann (SchwarzarbeitVR)**

vom März/April 1997

Vereinbarung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	März/April 1997	Amtsblatt Reg. Düsseldorf 1997, S. 189	06.06.1997

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	1
§ 2 Personal	1
§ 3 Kosten	2
§ 4 Dienstvorgesetzter, Dienstaufsicht, Dienstort	2
§ 5 Laufzeit, Kündigung	2
§ 6	2

#### **§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Der Kreis Mettmann übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben.

Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieses Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthält, in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 14. Februar 1995 (GV. NW. S. 130) sowie der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1994 (GV. NW. S. 964).

#### **§ 2 Personal**

1. Für die Durchführung der in die Zuständigkeit des Kreises fallenden Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Kreis 3 Stellen des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor.
2. Die Stadt verpflichtet sich, einen vollzeitbeschäftigten geeigneten Beamten oder eine vollzeitbeschäftigte geeignete Beamtin des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zum Kreis zur Mitarbeit in der Ermittlungsgruppe des Kreisordnungsamtes abzuordnen.
3. Der Kreis verpflichtet sich, den Beamten oder die Beamtin nicht anzuwerben.

### § 3 Kosten

1. Für den von der Stadt zum Kreis abgeordneten Beamten oder die abgeordnete Beamtin trägt die Stadt insbesondere alle Personal- und Personalnebenkosten. Der Kreis wird im übrigen von jeglichen Kosten für den Beamten oder die Beamtin freigestellt.
2. Die Stadt Ratingen wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis Mettmann eingehenden Buß- und Verwaltungsgeldern beteiligt.

Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 1. Dezember eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung eingegangen sind, der bzw. die in der Zeit der Tätigkeit des abgeordneten Beamten oder der abgeordneten Beamtin erlassen worden sind.

3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.

Aufgrund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.

### § 4 Dienstvorgesetzter, Dienstaufsicht, Dienstort

1. Dienstvorgesetzter des unter § 2 Abs. 2 genannten Beamten oder der Beamtin ist der Bürgermeister.
2. Die Fachaufsicht über den Beamten oder die Beamtin der Stadt übt der Landrat aus.
3. Dienstort des Beamten oder der Beamtin der Stadt ist Mettmann.

### § 5 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 1998 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

### § 6

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.